

9 Diskussion der Ergebnisse

Mit dem Ansatz der Informationsrepertoires wurde versucht, das Konzept der ICF in einer quantitativen Untersuchung auf die Teilhabe an öffentlicher Kommunikation im Bereich der Information anzuwenden.

Die Schädigungen von Körperfunktionen und -strukturen werden im Zusammenwirken mit den wichtigen quantitativ messbaren Kontextfaktoren für die Mediennutzung betrachtet. Die Auswahl der personenbezogenen Faktoren ergab sich aus der Analyse vorliegender Mediennutzungsstudien, insbesondere der ersten großen Studie MMB16, die die Mediennutzung von Menschen mit Behinderungen in Deutschland im Jahr 2016 erhoben hat (Bosse & Hasebrink, 2016) und an der die Verfasserin mitgearbeitet hat (Kap.3.2).

Bei der vorliegenden Erhebung der Mediennutzung wurden nicht nur einzelne Aktivitäten, sprich die Nutzungsfrequenzen einzelner Medien untersucht, sondern auch das Repertoire, das die Befragten für ihre Informationsbedürfnisse nutzen. Daraus lassen sich Rückschlüsse auf die Partizipation an medialer Information sowie auf relevante Förderfaktoren und Barrieren ziehen. Die Bandbreite der abgefragten Quellen sollte der gewandelten Medienumgebung gerecht werden und neben publizistischen Medien on- und offline auch zahlreiche nicht-mediale Internetquellen und Intermediäre einschließen, die nicht den Prinzipien des Journalismus folgen, heute aber für große Teile der Bevölkerung wichtige Informationsquellen darstellen. Dem sozialen Informationsbegriff von Hasebrink und Domeyer folgend sollten alle subjektiv wichtigen Quellen und Informationsbedürfnisse erhoben werden, denn grundsätzlich können „alle Mediengattungen Informationsfunktionen erfüllen – unabhängig davon, um welche der von den Anbietern unterschiedenen Angebotskategorien oder Sparten es sich handelt“ (Hasebrink & Domeyer, 2010, S. 52). Auch die Barrieren in den Medien wurden aus der Nutzer*innenperspektive erhoben, indem die Befragten angeben sollten, welche der Quellen sie häufiger nutzen würden, wenn sie für sie barrierefreier wären.

Als Kern der Untersuchung wurden durch eine Clusteranalyse typische Informationsrepertoires ermittelt, in die die Nutzungshäufigkeit von 29 der 31 abgefragten Informationsquellen einfluss. Der Indikator, die Teilhabe an öffentlicher Kommunikation anhand der Größe und Vielfalt des Repertoires zu betrachten, ist aussagekräftiger als die Nutzung bzw. Nicht-

nutzung einzelner Medien(gattungen). So kann trotz Barrieren in einer Mediengattung wie z.B. dem Radio, oder in einzelnen Medienangeboten wie z.B. Sendungsformate im privaten Fernsehen, bei denen Untertitel fehlen, ein vielfältiges Informationsrepertoire entstehen. Das soll die Bedeutung einzelner Barrieren nicht bagatellisieren, sondern das Förderpotenzial der konvergenten und crossmedialen Medienumgebungen sichtbar machen.

Im Anschluss wurde versucht, die Cluster durch Unterschiede in den personen- und umweltbezogenen Kontextfaktoren sowie die Schädigungen von Körperstrukturen und -funktionen zu erklären.

9.1 Methode

In Kapitel 5.2.1 wurde auf die Vor- und Nachteile von Onlinebefragungen eingegangen und begründet, warum die Kombination aus Onlinebefragung und Face-to-Face-Interviews gewählt wurde. Neben forschungspraktischen Gründen sprechen auch Aspekte der Barrierefreiheit für die Kombination beider Befragungswege.

Der gravierendste Nachteil von Onlinebefragungen sind mögliche Stichproben- und Samplingfehler, durch die es zu systematischen Ausfällen kommen kann, weswegen Personengruppen im Sample über- oder unterrepräsentiert sein können. So wurden über den Onlineweg höher gebildete Menschen und solche, die als Mitglieder in Selbstvertretungsverbänden von Menschen mit Beeinträchtigungen aktiv sind, deutlich besser erreicht als andere. Dieser Bias konnte durch die Interviews zum Teil ausgeglichen werden.

Für die explorative Studie konnte aber gewährleistet werden, dass die wichtigen Teilgruppen nach Beeinträchtigung und Untergruppen wie Seh- oder Hörstatus oder Kommunikationsorientierung in ausreichender Anzahl vertreten sind, um Aussagen über die Untergruppen treffen zu können. Eine repräsentative Zusammensetzung des Samples übersteigt die Möglichkeiten im Rahmen einer Dissertation bei weitem. Dies ist allein deshalb kaum möglich, weil es bisher keine belastbaren Daten über die Grundgesamtheit der Menschen mit Beeinträchtigungen in Deutschland gibt (Bosse & Hasebrink, 2016, 19/20).

Durch die Clusterbildung konnten Muster in der Zusammensetzung der Informationsrepertoires und Zusammenhänge zwischen der Zusammensetzung der Repertoires, Schädigungen von Körperstrukturen und -funktionen und Kontextfaktoren gefunden werden, die mit der Theorie

und anderen existierenden Ansätzen plausibel erklärt werden konnten. Dies war das zentrale Ziel der explorativen Studie. Belastbare Aussagen über die Grundgesamtheit oder über die Größe der Cluster innerhalb der Grundgesamtheit sind nicht möglich und waren nicht intendiert.

Da diese Befragung nicht nur Barrieren in den Medien identifizieren wollte, sondern auch personenbezogene Faktoren und Lebenslagen, die als Barrieren wirken können, wurde die Zielgruppe anders als bei der MMB16-Studie nicht auf die Teilgruppen Sehen, Hören, Bewegen und Lernen begrenzt. Es konnten jedoch nicht im gleichen Maße Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen und chronischen Krankheiten rekrutiert werden wie für die anderen Teilgruppen, um ähnlich belastbare Aussagen über sie machen zu können. Die Ergebnisse der Clusteranalyse konnten zumindest den Zusammenhang zwischen Arbeiten in Sonderinstitutionen und dem Informationsrepertoire aufzeigen.

Im Sample sind wegen der Befragungswege naturgemäß Personen überrepräsentiert, die aktiv Onlinemedien nutzen, Offliner*innen wurden über die Interviews der Studierenden und der Autorin erreicht (Kap.5.2.2). Dennoch ist davon auszugehen, dass sie unterrepräsentiert sind. Als „Minimal-Online*r*innen“ wurden in der Auswertung vor allem ältere Personen mit Beeinträchtigungen identifiziert. Es ist möglich, dass jüngere Minimal-Online*r*innen, die nicht in Einrichtungen der Behindertenhilfe leben und arbeiten, ein „blinder Fleck“ dieser Untersuchung sind.

Eine standardisierte Online-Befragung als Hauptweg hat weitere Nachteile. So wurden nur vorgegebene Informationsquellen abgefragt, sodass nicht vollständig sichergestellt werden kann, dass alle subjektiv wichtigen Quellen erhoben wurden (Hasebrink, 2014, S. 21). Die Auswahl der Quellen wurden auf Grundlage der Ergebnisse großer repräsentativer Mediennutzungsstudien (ARD/ZDF-Online Studie und Reuters Institute Digital News Survey 2017) zusammengestellt sowie durch eine Umfrage unter Studierenden validiert. Sie wurde in den Pretests überprüft. Im Nachhinein hat es sich als Mangel erwiesen, keine Podcasts abgefragt zu haben, sodass es im Bereich der bereits recht kleinen Gruppe von Hörmedien eine wichtige Lücke gibt. Bei der Auswertung der wenigen offenen Antworten wurde diese Lücke vor allem bei sehbeeinträchtigten und blinden Befragten offenbar.

Eine zweite Einschränkung stellt die Länge der Befragung dar. Um möglichst viele Befragte zu erreichen, wurde der Fragebogen so kurz wie möglich gehalten. Es dauert wesentlich länger, ihn mit einem Screenreader auszufüllen als ohne. Auch Menschen mit eingeschränkter Lese- und Schreibfähigkeit brauchen für das Lesen und Ausfüllen länger. Da

beide wesentliche Zielgruppen waren, musste stark auf die Länge geachtet werden. Deshalb wurde auf Fragen verzichtet, die das Repertoire genauer beschrieben hätten. Eine Differenzierung in öffentlich-rechtliche und private Fernsehangebote wäre angesichts der Unterschiede in der Barrierefreiheit durchaus interessant gewesen. In der MMB16-Studie beurteilten die Befragten die Barrierefreiheit bei privaten Sendern kritischer als bei öffentlich-rechtlichen (Bosse & Hasebrink, 2016).

Es hat sich als richtig und wichtig erwiesen, neben der Art der Beeinträchtigung noch weitere Fragen zu stellen, die Aufschluss über bevorzugte Nutzungsstrategien geben und die Mediennutzung maßgeblich beeinflussen. Dies betrifft vor allem die Sinnesbeeinträchtigungen und meint neben dem Hör- und Sehstatus die Kommunikationsorientierung sowie Hörhilfen und sehbehinderten- bzw. blindenspezifische Hilfsmittel. Die Zusammenhänge zwischen Kommunikationsorientierung Gebärdensprache und Informationsrepertoire waren größer als beim Hörstatus. Für die Teilgruppe Sehen haben Hilfsmittel Hinweise auf bevorzugte Nutzungstechniken für Sehende, Sehbeeinträchtigte oder Blinde gegeben, da die Übergänge zwischen den Sehstadien fließend sind. Individuelle Strategien und Techniken hängen auch von anderen personenbezogenen und Umweltfaktoren ab. Befragungen zur Mediennutzung von Menschen mit Beeinträchtigungen dürfen sich deshalb nicht auf Angaben zum Schädigungsbild beschränken, sondern sollten auch relevante Hilfsmittel und die Kommunikationsorientierungen abfragen. Die ICF-Klassifikation der Funktionsbereiche und Aktivitäten ist dabei eine zentrale Referenz.

Ziel der Clusteranalyse war eine Typologie von Informationsrepertoires von Menschen mit Beeinträchtigungen. „Die Clusteranalyse ist „kein sinnstiftendes Verfahren, sondern ein objektiv klassifizierendes Verfahren“ (Schendera, 2010, S. 20). Bedeutung wird nach Schendera durch die Auswahl der Variablen vorab und die Bezeichnung der Cluster nachher zugewiesen.

Die Limitation durch die Vorgabe der Informationsquellen wurde bereits erwähnt. In die Clusterbildung flossen die Anzahl und die Häufigkeit der genutzten Informationsquellen ein. Herausgekommen ist eine Lösung von sechs Clustern, die nach der Theorie als sinnvoll bezeichnet werden kann und sich plausibel erklären ließ. Damit ist ein wesentliches Kriterium der Gültigkeit erfüllt.

Zur Erklärung und Interpretation der Clusterlösung wurden funktionale Ansätze genutzt – die subjektive Wichtigkeit von Dimensionen von Informationsbedürfnissen sowie die meist verwendeten Mediengattungen, um diese zu befriedigen. Die Clusterlösungen und die Antworten zu

den Funktionsfragen erwiesen sich als sinnvoll und konsistent. Zu den Umweltfaktoren zählen die subjektiv erfahrenen Barrieren der Nutzer*innen, die sie von der häufigeren Nutzung interessierender Medienangebote abhalten, sowie die Wohn- und Arbeitssituation. Die personenbezogenen Faktoren wurden aus anderen Mediennutzungsstudien abgeleitet, ebenso die Fragen zur Beeinträchtigung.

Das „gemeinsame[n] Auftreten [...] nicht in die Analyse einbezogener Kriterienvariablen“ (Bacher et al., 2010, S. 348) ließ sich durch die Erkenntnisse anderer Studien erklären und entsprach den Annahmen. Die in Kapitel 6.1 genannten sieben Anforderungen von Bacher et al. an eine Clusterlösung (2010, S. 18) sowie die Kriterien für eine gute Typologie von Kuckartz (2010, S. 565) wurden erfüllt. Die vorgestellte Clusterlösung ist plausibel mit der Theorie erklärbar, die Cluster können mit inhaltlich sinnvollen Namen versehen werden, sie korrelieren mit Variablen, die mit der Typenbildung im Zusammenhang stehen. Die sechs Cluster sind überschaubar, nicht zu kleinteilig und im Sinne von Kuckartz „sparsam“.

Die Forderung von Kuckartz, dass die Typologie „fruchtbar im Hinblick auf die Entdeckung neuer Phänomene“ ist und „sich in neuen Forschungsfeldern als heuristisch brauchbar“ erweist, wird die Diskussion der Ergebnisse beweisen müssen (Kuckartz, 2010, S. 565).

9.2 Cluster und Partizipation an öffentlicher Kommunikation

Ziel der Arbeit ist es, mit der Erhebung der Informationsrepertoires einen Beitrag zur Beurteilung der Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen an öffentlicher Kommunikation zu leisten. Mit den ermittelten typischen Informationsrepertoires sollen Teilhabekonstellationen identifiziert werden, die auf Förderfaktoren und Barrieren hinweisen. In der Diskussion der Ergebnisse soll Forschungsfrage 4 beantwortet werden:

- (4) Welche behindernden und welche förderlichen Konstellationen an Kontextfaktoren in Wechselwirkung mit der Schädigung von Körperfunktionen und -strukturen lassen sich in den Typen von Informationsrepertoires erkennen?

Die Cluster unterscheiden sich in der Größe und der vielfältigen Zusammensetzung der jeweiligen Informationsrepertoires. Positiv ist festzustellen, dass alle Cluster ein Repertoire aus verschiedenen Mediengattungen sowie aus nicht-medialen Internetquellen und publizistischen Medien aufweisen. Man kann im Vergleich mit der Referenzstudie des Hans-Bredow-

Instituts 2012 feststellen, dass sich die Informationsrepertoires im Sample nicht wesentlich von denen der Gesamtbevölkerung unterscheiden (Kap. 8.6, S. 281). Die Unterschiede zwischen den Clustern der beiden Studien verweisen einerseits auf Förderfaktoren der konvergenten Medienumgebungen, da einige Medienformen für bestimmte Arten von Schädigungen besonders geeignet erscheinen, denn die Schädigungen wirken sich nicht beeinträchtigend auf die Nutzung aus. Das gilt für auditive Medien bei sehbeeinträchtigten Menschen und Textinformationen für hörbeeinträchtigte Personen.

In digitalen Medienumgebungen ist es zudem prinzipiell möglich, Medienformen, die für sinnesbeeinträchtigte Menschen zunächst nicht zugänglich sind, für sie barrierefrei anzubieten. Textinformationen können zum Beispiel für Screenreader zugänglich gemacht werden, sodass sie vorgelesen oder per Braillezeile gelesen werden können. Audiovisuelle Medien werden durch Untertitel, Gebärdensprachübersetzungen oder Audiodeskription zugänglich und nutzbar.

Dieser Vorteil macht sich in den Ergebnissen der Studie bemerkbar, denn Informationsquellen im Internet spielen in allen Clustern eine wichtige Rolle. Besonders deutlich wird dies, wenn man die tägliche Nutzung der Informationsquellen betrachtet: In allen Clustern außer Cluster 5 werden täglich mehr Internetquellen genutzt als andere Medien. Es zeigt sich aber auch, dass nicht alle gleichermaßen vom Förderpotenzial der konvergenten Medienumgebung profitieren.

9.2.1 Ungünstige Teilhabekonstellationen

Aus der Clusteranalyse lassen sich folgende Konstellationen identifizieren, die sich eher ungünstig auf die Teilhabe an öffentlicher Kommunikation auswirken.

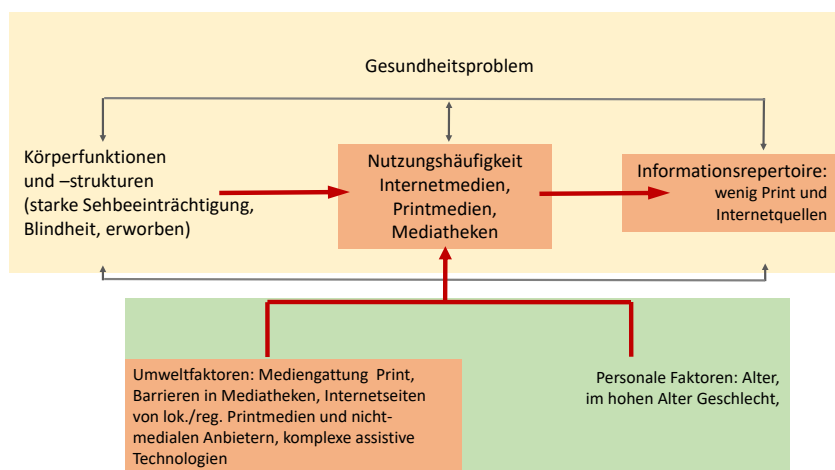
Barrieren in den Medien, Alter und Sehbeeinträchtigung

Ältere (stark) sehbeeinträchtigte und blinde Befragte über 50 Jahren sind mit besonders vielen Barrieren in den Medien konfrontiert, was zu einem mittleren bis eher kleinen Informationsrepertoire führt (Abb. 41). Mediatheken von Fernsehsendern, lokale und regionale Tageszeitungen off- und online sowie Internetseiten von nicht-medialen Anbietern und soziale Me-

dien kommen in ihren Informationsrepertoires nach eigenen Angaben zu kurz.

In hohem Alter über 70 Jahren entscheiden sich die meisten sehbeeinträchtigten Befragten gegen die Nutzung von publizistischen und nicht-medialen Internetquellen. Hier mögen auch komplexe assistive Technologien eine Rolle spielen, denn eine starke Sehbeeinträchtigung erfordert für Internetquellen zusätzlich die Verwendung von Screenreadern, Voice Over oder Vergrößerungssoftware. Es ist offenbar eine behindernde Konstellation, wenn eine mediengenerationelle Distanz zu aktuellen Medienentwicklungen auf eine besonders komplexe Bedienung durch assistive Software und Barrieren in den Medien trifft.

Abb. 41 Ungünstige Konstellation Barrieren, Sehbeeinträchtigung und Alter



Quelle: WHO (2005), modifiziert, eigene Darstellung, A.H.

Auf der anderen Seite ermöglichen genau diese assistiven Technologien blinden und stark sehbeeinträchtigten Menschen den eigenständigen Zugang zu Textinformationen, die sie in gedruckter Form nicht (mehr) lesen können. Vor allem in Cluster 3 zeigt sich die Ambivalenz der digitalen Medien in Kombination mit assistiven Technologien. Einerseits wirken sie als Förderfaktor. Andererseits stoßen die Menschen mit Sehbeeinträchtigungen besonders häufig auf Barrieren in den Medien, die ihnen die Nutzung immer wieder erschweren oder unmöglich machen. Die Generationen der über 50-Jährigen würden gerade publizistische Internetangebote von professionellen Medienorganisationen (Mediatheken von TV- und

Radio-Anbietern und Online-Ausgaben von Printmedien) häufiger nutzen, wenn sie denn barrierefrei wären. Wenn sich die Barrierefreiheit und Usability von Internetmedien nicht verbessert, droht gerade diese Gruppe vom digitalen Wandel abgehängt zu werden.

Sonderinstitutionen, Usability und Barrieren in den Medien

Das mit Abstand kleinste Informationsrepertoire weisen Menschen mit verschiedenen Beeinträchtigungen auf, die in Sondereinrichtungen der Behindertenhilfe arbeiten und leben. Sonderinstitutionen sind offenbar kein Förderfaktor, was die Teilhabe an öffentlicher Kommunikation angeht. Betroffen sind vor allem Menschen mit Lernschwierigkeiten, psychischen und körperlich-motorischen Beeinträchtigungen, die einen Unterstützungsbedarf in der alltäglichen Lebensführung und wahrscheinlich auch bei der Nutzung von Medien, insbesondere im Internet haben.

Diese Lebenslage wirkt sich auf mehreren Ebenen eher hinderlich auf das Informationsrepertoire aus. Das Interesse an den Informationsbereichen allgemeines Geschehen in der Welt, Deutschland und Region sowie Themen rund um Behinderung ist gering. Die Befragten sind häufig abhängig von Personen in ihrem Umfeld, wenn sie sich informieren, denn Freund*innen und Familie nennen die Befragten am häufigsten bei fast allen Informationsbereichen als wichtige Quelle. In offenen Antworten werden auch pädagogische Mitarbeiter*innen der Einrichtungen genannt.

Das deutlich geringer ausgeprägte Interesse an politischen und gesellschaftlichen Themen bei Befragten aus Sonderinstitutionen kann mit der Lebenslage zu tun haben, denn Informationsbedürfnisse entstehen auch aus Lebenslagen sowie Themen und Perspektiven, die aus dieser Lage resultieren (Weiß, 2014, S. 114). Das Leben, Lernen und Arbeiten in Sonderinstitutionen kann Informationsbedürfnisse beeinflussen, wenn Lebenswege durch „Exklusionskarrieren“ von der Förderschule zur Werkstatt und ins Wohnheim vorgezeichnet sind (Wansing, 2007, S. 99–101) und individuelle Entscheidungen vom System abgenommen werden. Ähnlich bedeutend kann die Tatsache wirken, dass bis vor kurzem Personen, „für die durch richterliche Entscheidung im Einzelfall ein Betreuer oder eine Betreuerin zur Besorgung aller Angelegenheiten nicht nur durch einstwei-

lige Anordnung bestellt wurde“, vom aktiven und passiven Wahlrecht ausgeschlossen waren (BMAS, 2016a, S. 422).²⁶

Der Einfluss des Arbeitens und Lebens in Sonderinstitutionen ist sicherlich schwer zu trennen von der Art der Beeinträchtigung und den daraus resultierenden Unterstützungsbedarfen. Aber wie in Kap. 3.3 dargestellt, gibt es eine Reihe von Studien, die auf die strukturellen Bedingungen in den Einrichtungen der Behindertenhilfe sowie die Einstellungen der pädagogischen Mitarbeiter*innen als eher hindernden Faktor hinweisen (Bosse, Zaynel et al., 2018; Heitplatz et al., 2019; Mayerle, 2014). In Kap. 3.3 wurden als zentrale Faktoren aus den Studien herausgearbeitet:

- die mangelnde Ausstattung mit (digitalen) Medien in den Einrichtungen,
- die finanzielle Situation der Bewohner*innen bzw. Beschäftigten mit Beeinträchtigungen, die aufgrund der schlechten Ausstattung der Einrichtungen für ihre Medienausstattung selbst aufkommen müssen,
- der geringe Stellenwert, der der digitalen Teilhabe in vielen Einrichtungen beigemessen wird,
- die eher skeptische Einstellung des pädagogischen Personals gegenüber der Mediennutzung von und Medienkompetenzvermittlung an Klient*innen,
- die mangelhafte Medienkompetenz und medienpädagogische Kompetenz der pädagogischen Mitarbeiter*innen.

Auch Prozesse der Selbststigmatisierung können dazu beitragen, dass man bestimmte Themen und Medienformate von vornherein als zu komplex für sich selbst aussortiert. Selbststigmatisierung meint die Übernahme öffentlicher Stigmata und Vorurteile über die eigene Gruppe (Röhm, 2016, 2017).

Diese Gruppe ist aufgrund ihres Lebens und Arbeitens in Sonderinstitutionen mehrfach benachteiligt – im materiellen Zugang, durch die Einstellung des professionellen Umfeldes, in der Motivation und durch Barrieren in den Medien.

Barrieren treten in allen Mediengattungen und -formaten auf. Geht man von einem gewissen Unterstützungsbedarf als einem gemeinsamen Merkmal aus, liegen Barrieren wahrscheinlich vor allem in der Komplexität auf verschiedenen Ebenen:

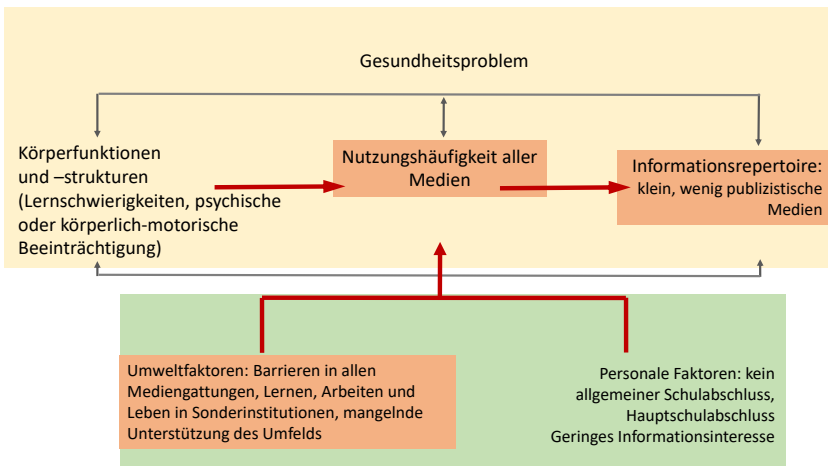
26 Nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts im Januar 2019, das die Wahlrechtsausschlüsse für verfassungswidrig erklärte, hat der Bundestag im Mai 2019 mit einem Gesetz die Wahlrechtsausschlüsse aufgehoben, Bundesministerium für Arbeit und Soziales [BMAS] (2019, S. 61).

- komplizierte Strukturierung von Medienangeboten,
- Textlastigkeit und schwierige Sprache,
- zu wenig erklärte Zusammenhänge und
- eine komplexe Benutzerführung.

Da Zweitbeeinträchtigungen häufig auftreten, könnten viele auch von Maßnahmen der Barrierefreiheit für Sinnesbeeinträchtigungen profitieren.

Populäre soziale Medien spielen vor allem im Informationsrepertoire von jüngeren Befragten mit Anbindung an Sonderinstitutionen eine wichtige Rolle. In keinem anderen Cluster ist das Gewicht von publizistischen Medien kleiner. Das geringe Interesse an allgemeinen gesellschaftlichen Informationen und die geringe Rolle von publizistischen Angeboten professioneller Medienorganisationen im Informationsrepertoire führt wahrscheinlich dazu, dass die Befragten auch seltener beiläufig auf gesellschaftlich relevante Nachrichten stoßen (incidental news exposure). Es ist eher unwahrscheinlich, dass sie in den populären sozialen Medien mit vielen gesellschaftlich relevanten News in Berührung kommen. Hierzu gibt es allerdings noch wenig Forschungen. Studien, die sich mit incidental news exposure in sozialen Medien befassen, lassen darauf schließen, dass Menschen, die sich eher wenig für politische und gesellschaftliche Themen interessieren, auch weniger wahrscheinlich mit solchen Themen zufällig in ihren Timelines in sozialen Medien konfrontiert werden (Kümpel, 2019; Möller et al., 2019).

Abb. 42 Ungünstige Konstellation Barrieren und Sonderinstitutionen



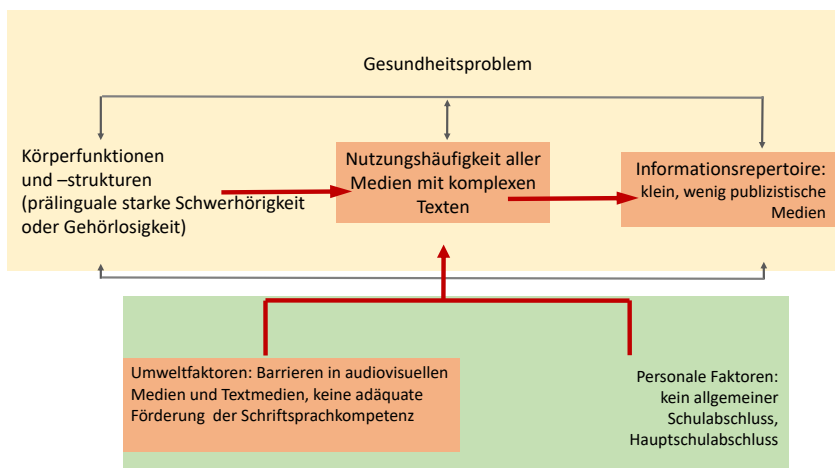
Quelle: WHO (2005), modifiziert, eigene Darstellung, A.H.

Weitgehend unerforscht ist auch die Frage, ob sie über soziale Medien mit Desinformation, sog. „FakeNews“ in Berührung kommen und ob sie sie als solche erkennen.

Hörbeeinträchtigung und niedrige Bildung

Ein großer Teil der Befragten mit einer Hörbeeinträchtigung gehören Clustern mit einem vergleichsweise großen und vielfältigen Informationsrepertoire an. Es zeigt sich allerdings ein deutlicher Zusammenhang mit mittlerer und hoher Bildung. In Wechselwirkung mit niedriger Bildung finden sich gehörlose und schwerhörige Befragte eher in Cluster 2 mit dem kleinsten Informationsrepertoire.

Abb. 43 *Ungünstige Konstellation Barrieren, niedrige Bildung und prälingualer Hörbeeinträchtigung*



Quelle: WHO (2005), modifiziert, eigene Darstellung, A.H.

Textinformationen spielen für hörbeeinträchtigte Befragte eine große Rolle, da viele audiovisuelle Inhalte für viele stark schwerhörige und gehörlose Personen nicht nutzbar sind, wenn Untertitel fehlen, zu komplex sind oder zu schnell wechseln und Gebärdensprachdolmetschungen in deutschen Medienangeboten äußerst selten sind. Wenn der Schriftsprachenerwerb bei prälingualer Gehörlosigkeit oder starker Schwerhörigkeit erschwert ist und eine adäquate Förderung fehlt, ist die Lesefähigkeit jedoch

häufig eingeschränkt (Hennies, 2019, S. 211–212). Dies hat für das Informationsrepertoire gravierende Folgen, denn auch das Radio kommt für sie als Informationsquelle nicht infrage. Deshalb kann auch bei dieser Gruppe von einer Informationsbenachteiligung gesprochen werden.

Alter, Beeinträchtigung, Barrieren und Usability von Internetquellen

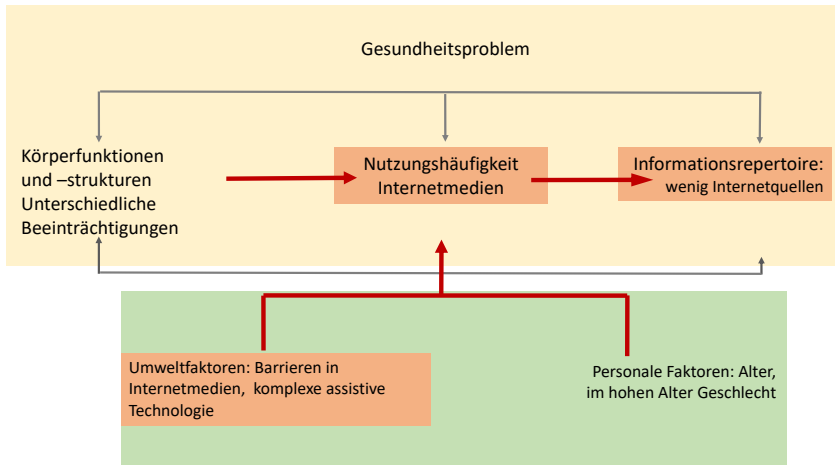
Mit dem Rentenalter bzw. der Zugehörigkeit zur massenmedialen Mediengeneration geht häufig eine geringere Nutzung von digitalen Medien einher. Dieser Zusammenhang ist bei Menschen mit Beeinträchtigungen noch etwas größer als in der Gesamtbevölkerung wie die Vergleiche mit der Referenzstudie des Hans-Bredow-Instituts gezeigt haben.

Während in anderen Studien Bildung als Faktor angeführt wird, der den Einstieg ins Internet im hohen Alter erleichtert, zeigen sich in dieser Studie keine signifikanten Zusammenhänge zu Bildung in der Altersgruppe der über 70-Jährigen ($p=0,087$). In Kombination mit einer Beeinträchtigung ist der Einstieg offenbar so mühsam, dass sich auch ältere Menschen mit mittlerer und hoher Bildung abschrecken lassen. Wie andere Studien auch, belegt die Clusteranalyse, dass Geschlecht in dieser Altersgruppe in Bezug auf Internetmedien noch wirksam ist und Frauen mit Beeinträchtigungen über 70 Jahren deutlich seltener Internetquellen nutzen als Männer im selben Alter.

Diese Wechselwirkungen zeigen sich nicht nur wie oben bereits beschrieben bei Sehbeeinträchtigungen. Wären Internetmedien einfacher strukturiert und für Sinnesbeeinträchtigungen durchgängig barrierefrei, wäre das Repertoire der hochaltrigen Menschen mit Beeinträchtigungen vielleicht vielfältiger.

Bei Befragten mit körperlich-motorischen Beeinträchtigungen oder Lernschwierigkeiten setzt dieser Alterseffekt schon früher ein. Überdurchschnittliche viele Angehörige der sekundär digitalen Mediengeneration der beiden Teilgruppen nutzen digitale Medien nur zurückhaltend. Die besondere Lebenslage mag dazu beitragen, da die meisten Menschen, die in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen arbeiten, nicht über ihre Arbeit mit dem Internet in Kontakt kommen. Die Arbeit ist für Angehörige der sekundär digitalen Mediengeneration aber ein wichtiger Treiber, digitale Medien im Laufe ihres Erwachsenenlebens in ihr Repertoire aufzunehmen.

Abb. 44 Ungünstige Konstellation Barrieren, Beeinträchtigung und Alter



Quelle: WHO (2005), modifiziert, eigene Darstellung, A.H.

9.2.2 Förderliche Konstellationen

Förderliche Konstellationen treten in Wechselwirkung mit hoher und mittlerer Bildung sowie jüngerem und mittlerem Alter auf. Dies gilt für alle drei Cluster mit einem breiten Informationsrepertoire.

In der jüngsten digitalen Mediengeneration verweist die Clusterverteilung zunächst auf einen generationentypischen hohen Stellenwert von nicht-medialen Internetquellen und einen vergleichsweise geringen Stellenwert von publizistischen Medien. Eine hohe Bildung erhöht allerdings die Wahrscheinlichkeit zu Cluster 4 zu gehören, in denen die ganze Bandbreite von nicht-medialen und publizistischen Internetquellen genutzt wird. Einen Schwerpunkt auf einer Art von Beeinträchtigung gibt es in diesem Cluster nicht und Barrieren werden nur wenige genannt. Es kann deshalb angenommen werden, dass die Internetquellen gut den unterschiedlichen Bedarfen entsprechen und die Befragten eine hohe Kompetenz im Umgang mit digitalen Medien besitzen, die sie auch in die Lage versetzt, mit Hürden und Barrieren in den Medien umzugehen. Nach der Studie der Aktion Mensch zur Web 2.0-Nutzung (2010) entwickeln viele Menschen mit Beeinträchtigungen Strategien, um trotz Hürden im Internet an die gewünschten Inhalte zu gelangen (Kap. 3.1).

In der sekundär digitalen Mediengeneration kombinieren die Befragten entsprechend ihres Erfahrungsraums analoge und digitale Medien. Je höher die Bildung, desto größer das Informationsrepertoire. Dies steht allerdings auch im Zusammenhang mit der Beeinträchtigung.

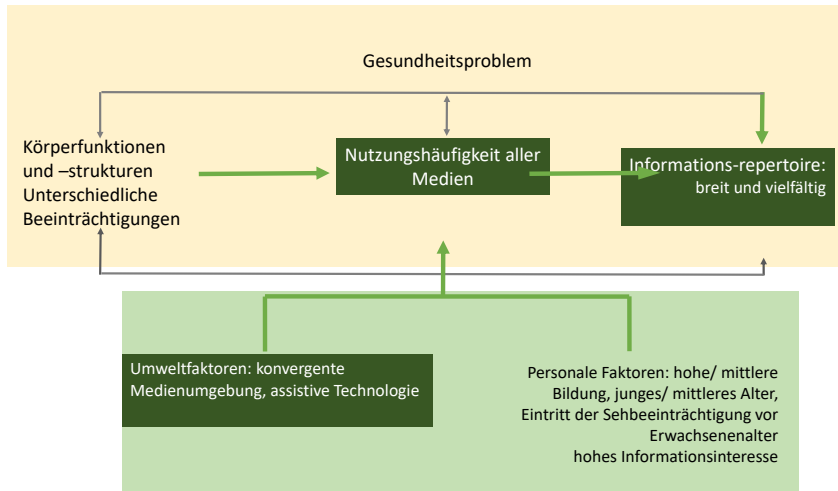
Bei Sinnesbeeinträchtigungen werden in den jüngeren und mittleren Altersgruppen sowie mit hoher Bildung Förderfaktoren der konvergenten Medienlandschaft und Barrieren in den Medien deutlich. Die verschiedenen Mediengattungen und das multimodale Angebot im Internet mit den adaptiven Möglichkeiten der erleichterten Bedienung und assistiven Technologien bieten für die verschiedenen Bedarfe der Sinnesbeeinträchtigungen mit ihren unterschiedlichen Ausprägungen je nach Seh- und Hörstatus und bevorzugten Nutzungsstrategien eine breite Auswahl für ein großes und vielfältiges Informationsrepertoire.

Sinnesbeeinträchtigte Befragte können existierende Barrieren in den Medien allerdings nicht immer durch Bildung ausgleichen. Hörbeeinträchtigte Befragte mit hoher Bildung sowie mittleren und jüngeren Alters profitieren stark von der konvergenten Medienumgebung und nutzen alle Mediengattungen und Formate intensiv außer reinen Hörmedien. Allerdings würden sie noch deutlich mehr Fernsehsendungen ansehen, wenn diese für sie barrierefrei wären.

So deutlich lässt sich der förderliche Zusammenhang mit Bildung bei Befragten mit Sehbeeinträchtigungen nicht ablesen. Barrieren in Printmedien und Internetquellen begrenzen ihr Repertoire auch trotz hoher Bildung und jüngerem Alter. Allerdings erweist sich das Eintrittsalter der Beeinträchtigung als ein förderlicher Faktor. Wenn die Beeinträchtigung vor dem Erwachsenenleben eingetreten ist, haben die Befragten eher ein großes und vielfältiges Informationsrepertoire. Sie sind mit digitalen Medien und assistiven Technologien aufgewachsen und haben den Umgang möglicherweise auch in der Schule gelernt. Deshalb können sie auch mit einer nicht immer barrierefreien Medienumgebung souveräner umgehen.

In den Teilgruppen Lernen und Bewegen sind höhere Bildungsabschlüsse seltener als bei den anderen Teilgruppen. Dementsprechend findet man so gut wie keine Befragten mit Lernschwierigkeiten und weniger Befragte mit körperlich-motorischen Beeinträchtigungen in den Clustern 1 und 4. Die ungleiche Verteilung von Bildungschancen wirkt sich demnach auch auf die Informationsrepertoires aus.

Abb. 45 Günstige Konstellation Bildung, Alter und konvergente Medienumgebung



Quelle: WHO (2005), modifiziert, eigene Darstellung, A.H.

9.2.3 Erkenntnisgewinn gegenüber der Studie MMB 16

Die ermittelten Cluster von typischen Informationsrepertoires ergänzen und erweitern die Ergebnisse der Mediennutzungsstudie MMB16 schon allein deshalb, weil die Bandbreite an Informationsquellen abgefragt wurde, die Menschen heute im breiten Spektrum zwischen interpersoneller und öffentlicher Kommunikation zur Verfügung steht. Die Repertoireperspektive gibt zudem ein genaueres Bild davon, wie sich Menschen mit Beeinträchtigungen informieren und wo begrenzende Faktoren liegen. Das Bild wird auch deshalb gegenüber der Studie MMB16 differenzierter, weil die Wechselwirkungen zwischen den Funktionsbeeinträchtigungen und den Kontextfaktoren in ihrer Gesamtheit betrachtet wurden statt von vornherein nach Teilgruppen von Funktionsbeeinträchtigungen zu unterscheiden.

Einerseits bestätigt die Untersuchung wesentliche Ergebnisse der MMB16-Studie:

- die wichtige Funktion des Fernsehens im Informationsrepertoire der Menschen mit Beeinträchtigungen,

- die Benachteiligung von Menschen mit Hörbeeinträchtigungen durch Barrieren bei audiovisuellen Medienangeboten, insbesondere von er-taubten und gehörlosen Menschen,
- die Benachteiligung von Menschen mit Lernschwierigkeiten bei der Nutzung fast aller Mediengattungen,
- die Benachteiligung von sehbeeinträchtigten und vor allem blinden Menschen bei der Nutzung von Internetquellen.

Sie liefert in manchen Bereichen aber genauere Aussagen über die Informationsnutzung von Menschen mit Beeinträchtigungen. So hat sich gezeigt, dass Menschen mit Beeinträchtigung nicht unbedingt das lineare Programm im Fernsehen gegenüber Mediatheken bevorzugen. Vielmehr würden quer durch alle Teilgruppen Mediatheken häufiger nutzen, wenn sie barrierefrei nutzbar wären. Viele Menschen mit Beeinträchtigungen würden barrierefreie Internetangebote von professionellen Medienorganisationen aller Mediengattungen häufiger nutzen. Das Internet bietet die technischen Voraussetzungen, für alle Bedarfe passende Angebote bereitzustellen. Deshalb ist besonders bedenklich, dass ausgerechnet die Organisationen, deren Funktion es ist, unabhängige Informationen nach professionellen journalistischen Standards für die öffentliche Kommunikation bereitzustellen, diese Aufgabe für Menschen mit Beeinträchtigungen nur unzureichend erfüllen.

Die gleichzeitige Analyse von Funktionsbeeinträchtigungen und Kontextfaktoren hat gezeigt, dass nicht allein die Art der Beeinträchtigung im Wechselspiel mit den Eigenschaften der Medien die Mediennutzung beeinflussen, sondern andere Kontextfaktoren immer eine bedeutende Rolle spielen. So ist ein Ergebnis der Studie, dass nicht nur – wie in der MM-B16-Studie festgestellt – Menschen mit Lernschwierigkeiten besonders informationsbenachteiligt sind, sondern vielmehr Menschen, die in Sonderinstitutionen lernen, arbeiten und leben. Die Lebenslage, die mit einem Unterstützungsbedarf in der alltäglichen Lebensführung einhergeht, ist offenbar eine entscheidende Barriere. Möglicherweise ist sie entscheidender als die Art der Beeinträchtigung.

9.3 Handlungsfelder

Aus den Ergebnissen der Untersuchung und insbesondere aus den identifizierten ungünstigen Teilhabekonstellationen lassen sich Handlungsfelder ableiten, die bei den materiellen, sozialen und einstellungsbezogenen Umweltfaktoren ansetzen, um die Teilhabesituationen zu verbessern.

Entsprechend der Systematik der ICF sind im Bereich der materiellen Umweltfaktoren vor allem Dienste, Systeme und Handlungsgrundsätze des Medienwesens in der Pflicht (WHO, 2005, S. 139, vgl. Kap.2.1.2). Soziale Umweltfaktoren, die die Lebensbedingungen maßgeblich beeinflussen, die wiederum Auswirkungen auf das Medienhandeln von Menschen mit Beeinträchtigungen haben, verweisen auf Dienste, Systeme und Handlungsgrundsätze der „allgemeinen sozialen Unterstützung“ und des „Bildungs- und Ausbildungswesens“. Insbesondere, wenn die Personen auf Unterstützung angewiesen sind, geht es auch um „Unterstützung und Beziehungen“ sowie „Einstellungen“.

9.3.1 Dienste und Programme des Medienwesens

Bei Diensten und Programmen des Medienwesens sind es vor allem die publizistischen Angebote der professionellen Medienorganisationen, bei denen sich die Befragten durch Barrieren behindert sehen. Aktuelle Medien sind für die große Mehrheit der Befragten eine zentrale Informationsquelle, wenn sie sich über das aktuelle Geschehen in der Welt, in Deutschland und in ihrer Region, aber auch über Themen informieren wollen. Sie stehen auch an der Spitze der Informationsquellen, die die Befragten häufiger nutzen würden, wenn sie für sie barrierefrei wären.

Handlungsbedarf besteht nach den Ergebnissen der Befragung bei allen drei Mediengattung, Fernsehen, Zeitungen/Zeitschriften und Radio und dies sowohl bei legacy devices als auch bei den Internetangeboten. Gerade die Internetwege werden besonders häufig als barrierebehaftet genannt.

Nimmt man die Anzahl der Betroffenen als Kriterium dafür, wo der größte Handlungsbedarf besteht, so ist an erster Stelle das Fernsehen zu nennen, deren Angebote in vier von sechs Clustern überdurchschnittlich viele Befragte häufiger nutzen würden. Das Fernsehen ist offenbar immer noch das zentrale Medium für Menschen mit Beeinträchtigungen, wie es auch die Studie MMB16 festgestellt hat (Kap. 3.2, S. 68f).

Mediatheken von Fernsehsendern

Mediatheken und Apps rangieren in fast allen Clustern (Ausnahme Cluster 5) und bei fast allen Beeinträchtigungen (Ausnahme körperlich-motorische Beeinträchtigungen und chronische Krankheiten) vorne, was Barrieren angeht. Die Studie MMB16 hatte bei Mediatheken niedrigere Nut-

zungswerte von Menschen mit Behinderungen im Vergleich zur Gesamtbevölkerung festgestellt (Bosse & Hasebrink, 2016, S. 53). Während in der MMB16-Studie die Schlussfolgerung gezogen wurde, dass das klassische lineare Programmfernsehen „eher als Möglichkeit zur gesellschaftlichen Inklusion und Teilhabe betrachtet wird, als die Nutzung von Mediatheken oder anderen Online-Bewegtbildangeboten“ (Adrian et al., 2017, S. 150), sprechen die Ergebnisse der vorliegenden Studie eine andere Sprache. Viele Befragte würden Mediatheken und Apps häufiger nutzen, wenn sie barrierefrei wären. Barrieren werden von allen Teilgruppen genannt, deshalb können sie auf verschiedenen Ebenen liegen:

- Die Filme in der Mediathek werden nicht in der barrierefreien Fassung zur Verfügung gestellt oder die barrierefreien Fassungen werden nicht gefunden.
- Die Mediaplayer sind nicht barrierefrei bedienbar.
- Die gesamte Plattform der Mediathek ist nicht oder nur mangelhaft barrierefrei und zu kompliziert strukturiert.

Angesichts der breiten Betroffenheit ist davon auszugehen, dass die Barrieren bei den Mediatheken und Apps nicht nur die dort eingestellten Sendungen betreffen, sondern auch die Plattformen an sich Barrieren in der Bedienung aufweisen. Die großen Selbstvertretungsverbände Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband (DBSV) und Deutscher Gehörlosen-Bund (DGB) betonen in ihren Stellungnahmen zum Entwurf des Medienstaatsvertrags im August 2019 die Notwendigkeit, die Plattformen barrierefrei zu gestalten (Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e. V., 2019; Deutscher Gehörlosenbund, 2019).

Bei den Mediatheken spielt neben der Barrierefreiheit wahrscheinlich auch die Usability eine wichtige Rolle, im Deutschen mit Gebrauchtauglichkeit übersetzt. Usability meint

„das Ausmaß, in dem ein Produkt durch bestimmte Benutzer in einem bestimmten Nutzungskontext genutzt werden kann, um bestimmte Ziele effektiv, effizient und zufriedenstellend zu erreichen“ (DIN EN ISO-Norm 9241–110 zit. nach Womser-Hacker, 2019, S. 530).

Mängel in der Usability mögen in Struktur und Aufbau liegen, die kognitive Hürden darstellen und nicht intuitiv zu bedienen sind. Für blinde und sehbeeinträchtigte Nutzer*innen kann es die unzureichende Zugänglichkeit für Screenreader bedeuten. In der MMB16-Studie wurde es als ein großes Problem der Barrierefreiheit im Fernsehen genannt, dass die Befragten nicht ausreichend informiert waren, welche Sendungen barrierefrei angeboten werden. Diese Informationen können auch in Mediatheken

schwierig zu finden sein. In Bezug auf die Mediatheken besteht weiterer Forschungsbedarf, wo genau die Nutzungsprobleme liegen.

Fernsehsendungen

Bei Fernsehsendungen haben gehörlose und ertaubte Befragte in diesem Sample den größten Bedarf an mehr Barrierefreiheit, vor allem diejenigen, die als Kommunikationsorientierung Gebärdensprache angegeben haben. Ein Drittel und mehr gehörlose Befragte würden Reportagen/Dokus, politische Magazine, Nachrichten, aber auch Comedy und Satireformate und andere Unterhaltungssendungen häufiger schauen, wenn sie barrierefrei wären. Die Anteile der ertaubten Befragten sind ähnlich hoch, nur bei Fernsehnachrichten sind sie etwas niedriger. Die Untertitelquoten der öffentlich-rechtlichen Sender sind in den meisten genannten Formaten vergleichsweise hoch. Anzunehmen ist deshalb, dass der Bedarf vorrangig bei entsprechenden Formaten der privaten Sender besteht.

Andere Studien und Stellungnahmen des Deutschen Gehörlosen-Bundes (DGB) legen nahe, dass es auch um die Qualität der Untertitel und um Übersetzungen in Gebärdensprache geht. Die Qualität der Untertitel wurde in der Studie MMB 16 von ihren Nutzer*innen häufig kritisiert (Bosse & Hasebrink, 2016, 84ff; Haage et al., 2017). Der Deutsche Gehörlosen-Bund fordert deshalb, die Medienanbieter zu qualitätssichernden Maßnahmen zu verpflichten (Deutscher Gehörlosenbund, 2019).

Betrachtet man die in Gebärdensprache kommunizierenden Befragten, so müssen neben Untertiteln gerade bei informierenden Formaten auch Gebärdensprachübersetzungen angeboten werden, denn Untertitel sind für diese Gruppe nicht immer hilfreich, wie der DGB feststellt.

„Weiterhin möchten wir – insbesondere mit Blick auf die Stellungnahme der Bundesregierung im 2. und 3. Staatenbericht – darauf hinweisen, dass Untertitelungen für viele Menschen mit schweren Hörbeeinträchtigungen nicht immer hilfreich sind, weil es sich bei ihnen lediglich um eine Umsetzung der deutschen Lautsprache in deutsche Schriftsprache handelt, die sich in Aufbau, Wortwahl und Grammatik teilweise erheblich von der DGS unterscheidet, die für die meisten gehörlosen Menschen Muttersprache ist. Untertitelungen sind daher keinesfalls ein Ersatz für die Einblendung von DGS-Dolmetscher*innen.“ (Deutscher Gehörlosenbund, 2019)

Die Studie MMB16 hat auf die wachsende Gruppe von älteren Menschen hingewiesen, die sowohl eine Seh- als auch eine Hörbeeinträchtigung haben. Hör- und Sehbeeinträchtigungen nehmen im Alter zu (Kap. 3.2). Bei audiovisuellen Medien wurde neben Untertiteln, Audiodeskription an erster Stelle eine bessere Sprachverständlichkeit genannt, „Durcheinanderreden, unterlegte Geräusche und Musik“ erschweren das Verständnis. Bei Untertiteln sind eine gute Lesbarkeit (Farbkontraste und Größe) und ausreichende Standzeit wichtig (Bosse & Hasebrink, 2016, S. 109–110).

Dass viele unterhaltungsorientierte Formate von den Befragten nachgefragt werden, weist auf eine „Hierarchie von Inhalten“ hin, die barrierefrei angeboten werden. Information kommt vor Kommunikation, erst dahinter folgt häufig Unterhaltung, die als Luxus angesehen werde (Ellcessor, 2016, S. 129). Darin drücke sich eine Haltung von Behinderung als Defizit und Zugang als Charity aus, kritisiert Ellcessor zurecht. Andere übernehmen die Entscheidung, was für die auf Barrierefreiheit angewiesenen Mediennutzer*innen wichtig ist. Elcessor nennt auch andere Beispiele im Internet, etwa wenn die Accessibility Community der WCAG in ihren Sprachregelungen Inhalt mit „Information“ bezeichnet wird. Oder wenn YouTube als Startangebote für automatische Untertitelung die Kanäle der Universitäten wie Stanford, Yale, MIT und National Geographic ausgesucht habe (Ellcessor, 2016, S. 132). In Deutschland drückt sich diese Hierarchie auch darin aus, dass öffentlich-rechtliche Sender, die die Grundversorgung der Bevölkerung in Bezug auf Information, Bildung, Kultur und Unterhaltung sicherstellen sollen und an deren Finanzierung sich Menschen mit Beeinträchtigungen durch einen reduzierten Rundfunkbeitrag beteiligen, politisch stärker in der Pflicht stehen, ihr Programm barrierefrei anzubieten, als private Sender.

Internetangebote von anderen Medien

Nicht nur Mediatheken von Fernsehsendern, auch Internetangebote von anderen professionellen Medienorganisationen sind eine Baustelle im Punkto Barrierefreiheit. Vor allem für sehbeeinträchtigte und blinde Befragte sind Internetseiten von Tageszeitungen und Online-Angebote von Radiosendern nicht ausreichend zugänglich. Da Internetangebote eine zentrale Möglichkeit für blinde Nutzer*innen sind, Zeitungen eigenständig und zeitnah zu lesen, ist die mangelhafte Barrierefreiheit eine vertane Chance für Zeitungsverlage, diese interessierte Zielgruppe als Leser*innen zu gewinnen. Aus menschenrechtlicher Sicht ist es ein Verstoß gegen die

UN-BRK. Gerade lokale und regionale Informationsbedürfnisse können häufig nur über Zeitungen gedeckt werden, da es wenig publizistische Alternativen gibt (Krupp, 2016, S. 96).

Kognitive Barrieren

Menschen mit Lernschwierigkeiten haben Barrieren in allen Mediengattungen und -angeboten angegeben. Kognitive Barrieren sind in der öffentlichen Diskussion über die Barrierefreiheit von Angeboten professioneller Medienanbieter weniger präsent als Barrieren, die die Sinneswahrnehmung betreffen. Hier gibt es keine ähnliche starke Selbstvertretungsorganisation, die klare Forderungen vertritt. Die WCAG 2.0 fasst unter Maßnahmen zur kognitiven Barrierefreiheit:

- eine verständliche Sprache: gebräuchliche Worte, erklärte Abkürzungen, verschiedene Level von Sprachniveaus, wozu auch die Leichte Sprache gehört,
- eine vorhersehbare Struktur der Webseiten, die die Navigation vereinfacht.

Einige Medienangebote, vor allem von öffentlich-rechtlichen Sendern haben Angebote in Leichter Sprache aufgenommen, die vom Umfang und der Aktualität der Meldungen her sehr unterschiedlich sind (Heerdegen-Wessel, 2019, S. 737–738). Bisher gibt es auch noch vergleichsweise wenig Forschung, was die Beseitigung von kognitiven Barrieren in Medienangeboten auf verschiedenen Ebenen angeht, von der größere Nutzer*innen Gruppen profitieren könnten (Maaß & Rink, 2019).

Der Bedarf an barrierefreien Informationen ist bei publizistischen Angeboten stärker als bei nicht-medialen Quellen. Das heißt nicht, dass bei nicht-medialen Internetquellen die Barrierefreiheit immer gewährleistet wäre. Sehbeeinträchtigte und blinde Befragte nennen auch häufig Barrieren bei Internetseiten nicht-medialer Anbieter. Von einer durchgängigen Barrierefreiheit im Internet würden auch ältere Menschen mit Beeinträchtigungen profitieren, die bisher nur sehr zurückhaltend Informationsquellen im Internet nutzen.

Es ist aber kein überraschendes Ergebnis, dass aktuelle publizistische Medien für die meisten Informationsbedürfnisse eine wichtigere Rolle spielen als andere Quellen und deshalb mehr nachgefragt werden. Umso dringender wäre es, hier für mehr Barrierefreiheit zu sorgen.

9.3.2 Systeme und Handlungsgrundsätze des Medienwesens

Systeme und Handlungsgrundsätze des Medienwesens (ICF) betreffen Steuerungs- und Überwachungsmechanismen sowie Gesetze, Vorschriften und Standards. Die seit vielen Jahren kritisierten Mängel in der Barrierefreiheit verweisen darauf, dass die aktuellen Regelungen in Deutschland offensichtlich nicht ausreichen, um spürbare Veränderungen in den Mediendiensten in absehbarer Zeit zu erreichen.

Deutschland wurde bei den Staatenprüfungen durch den UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen für die unzureichenden Regelungen kritisiert, mit denen Medien zu Barrierefreiheit verpflichtet werden. Außerdem gebe es kaum ein Monitoring, um den Stand der Barrierefreiheit zu überwachen (Committee on the Rights of Persons with Disabilities, 2015). Derzeit findet der kombinierte zweite und dritte Berichtszyklus statt und das Bundeskabinett hat im Juli 2019 bereits einen Staatenbericht verabschiedet. Die Bundesregierung war vom UN-Ausschuss u.a. aufgefordert worden, über „Strategien und Aktionspläne hinsichtlich der Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von öffentlichen Informationen, einschließlich Webseiten, Fernsehen sowie unterschiedlichen öffentlichen, privaten und auch sozialen Medien, für Menschen mit Behinderungen sowie die dafür vorgesehenen zeitlichen Vorgaben“ und Daten über den Anteil an Untertiteln, Gebärdensprachübersetzung und Audiodeskription „im öffentlich ausgestrahlten Fernsehprogramm“ zu informieren (Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen [CPRD], 2018, S. 3–4). In dem Staatenbericht informiert die Bundesregierung zwar über die Entwicklung der Barrierefreiheit im Fernsehen, schreibt jedoch nichts zu Aktionsplänen und zeitlichen Vorgaben, weil keine existieren. Sie verweist nur darauf, dass die europäische Richtlinie für audiovisuelle Mediendienste derzeit umgesetzt werde (BMAS, 2019, S. 40–42).

Die EU-Richtlinie (EU) 2018/1808, die sogenannte AVMD-Richtlinie über audiovisuelle Medien, verpflichtet Deutschland, bis Herbst 2020 Regelungen zur Barrierefreiheit bei audiovisuellen Medien in nationales Recht umzusetzen. Danach werden die Staaten aufgefordert, verbindliche Regelungen einzuführen, „damit sich das Angebot an barrierefrei zugänglichen medialen Angeboten für Menschen mit Behinderungen, d. h. konkret mit Audiodeskription, Untertiteln und Gebärdensprache, stetig erhöht. Verpflichtet sind öffentlich-rechtliche und private Anbieter gleichermaßen“ (Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e. V., 2019). Eine entsprechende Überarbeitung des Medienstaatsvertrags lag den

Verbänden im Sommer 2019 in zweiter Anhörung zur Stellungnahme vor (Stand August 2019). Der Deutsche Blinden- und Sehbehindertenverband (DBSV) und der Deutsche Gehörlosen-Bund (DGB) kritisieren den Entwurf unisono als unzureichend und nicht mit der EU-Richtlinie konform. An der bisherigen weichen Formulierung, dass Rundfunkveranstalter „im Rahmen ihrer technischen und finanziellen Möglichkeiten barrierefreie Angebote vermehrt aufnehmen“ sollen, hat sich nichts geändert (Rundfunkkommission der Länder, 2019, S.14). Schulz und Held hatten in einem Gutachten bereits 2011 festgestellt, dass die Regelung eher „als gesetzliches Leitbild“ anzusehen sei und „aufgrund des Charakters als Sollbestimmung und der unbestimmten Rechtsbegriffe („technischen und finanziellen Möglichkeiten“; „vermehrt“)“ wenig Regelungskraft entfalte (Schulz & Held, 2011, S. 31).

Neu hinzugekommen ist lediglich die Berichtspflicht der Rundfunkveranstalter über die getroffenen Maßnahmen gegenüber den jeweils zuständigen Landesmedienanstalten alle drei Jahre. Die Berichte werden anschließend der Europäischen Kommission übermittelt.

Die Verbände fordern u.a. das Ziel der vollständigen Barrierefreiheit im Medienstaatsvertrag zu verankern. Die Rundfunkanbieter seien zu Aktionsplänen zu verpflichten, die „unter aktiver Beteiligung der maßgeblichen Organisationen der Menschen mit Behinderungen“ (Deutscher Gehörlosenbund, 2019) erarbeitet werden und an die Landesmedienanstalten verbindlich weitergeleitet werden müssen. Der DBSV fordert darüber hinaus, eine Quotenregelung nach dem Vorbild Großbritanniens einzuführen und öffentlich-rechtliche und private Rundfunkanbieter ausgehend vom jeweiligen Jetzt-Stand (öffentlich-rechtliche Anbieter) bzw. von den generierten Umsätzen des jeweiligen Unternehmens zu konkreten Quoten zu verpflichten, die sie in bestimmten Zeitabständen erreichen müssen (Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e. V., 2019).

Bisher sind es weitgehend nur die Behindertenverbände, die sich dem Thema widmen. Medienwissenschaftliche oder medienpädagogische Organisationen greifen das Thema Barrierefreiheit in ihren Stellungnahmen nicht auf. Eine große Öffentlichkeit erreicht dieses Thema selten, da es an den zu verpflichtenden Medienorganisationen läge, darüber zu berichten. Der am 5. Dezember 2019 von der Konferenz der Ministerpräsidenten verabschiedete Medienstaatsvertrag lag der Autorin noch nicht im Wortlaut vor.

Die privatwirtschaftlich organisierten Zeitungsverlage unterliegen in Deutschland bisher keinerlei rechtlicher Verpflichtung zur Barrierefrei-

heit, mit denen die UN-BRK in diesem Bereich in nationales Recht überführt würde.

Neben der internationalen und nationalen Gesetzgebung können auch informelle, private und community-basierte Formen von Regulierungen, professionelle Standards, unternehmensinterne Regeln und Standards zu einem Bewusstsein für Barrierefreiheit und zu besserer Barrierefreiheit beitragen (Ellcessor, 2016, 38ff). Hier sind außergesetzliche Regulierungen wie die WCAG auf internationaler Ebene zu nennen, die Normen für die technische Umsetzung der Barrierefreiheit im Internet festlegt, die in der Regel von nationalen Gesetzgebungen übernommen werden. Die WCAG ist in der jeweils aktuellen Fassung auch Grundlage der BITV und entsprechender Landesverordnungen, die in Deutschland allerdings nur für öffentliche Stellen bindend sind. Das schließt Gebietskörperschaften, Einrichtungen öffentlichen Rechts und Verbände, die aus diesen bestehen, ein (Lang, 2019, S. 67).

Auch die Standards für Untertitel und Audiodeskriptionen, auf die sich öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten in Deutschland, Österreich und der Schweiz mit den Verbänden der Menschen mit Hör- und mit Sehbeeinträchtigungen geeinigt haben, gehören zu diesem Bereich. Dies trägt zur vom Deutschen Gehörlosen-Bund geforderten Qualitätssicherung bei. In seiner Stellungnahme zum Entwurf des Medienstaatsvertrags fordert der DGB zudem, die Medienanbieter zu nicht näher konkretisierten „Durchführung von Qualitätssicherungsmaßnahmen“ zu verpflichten (Deutscher Gehörlosenbund, 2019).

9.3.3 Dienste, Systeme und Handlungsweisen anderer Sektoren der Gesellschaft

In der Untersuchung zeigen sich soziale Barrieren, die das Informationsrepertoire beeinflussen, insbesondere für Menschen, die in Sondereinrichtungen leben und arbeiten. Diese Gruppe ist nach den Ergebnissen der MMB16-Studie vom „First-Level-Divide“ betroffen und hat aufgrund der Lebensbedingungen in Einrichtungen der Behindertenhilfe und aus ökonomischen Gründen seltener Zugang zu digitalen Medien und Internet als Menschen mit Beeinträchtigungen, die in Privathaushalten leben.

Finanzielle Barrieren gehören zu den Faktoren, die zu einer Beschränkung des Informationsrepertoires führen können. Digitale Teilhabe und damit auch Zugang zu vielfältigen Informationsquellen als Bestandteil des täglichen Bedarfs zu begreifen, muss auch Konsequenzen für die Finan-

zierung durch Unterstützungssysteme haben. In der praktischen Ausgestaltung des neuen Bundesteilhabegesetzes (2016) wird sich zeigen, inwieweit anerkannt wird,

„dass zur sozialen Teilhabe am gesellschaftlichen Leben auch digitale Medien gehören und damit auch grundsätzlich erstattungsfähige Teilhabeleistungen sein können. [...] In der Praxis wird entscheidend sein, die digitalen Bedarfe den Rehabilitationsträgern gegenüber deutlich zu machen. Dies kann zum Beispiel ein Thema bei der individuellen Hilfeplanung sein.“ (Haage & Zaynel, 2018, S. 175)

Unterstützungsdienste in den Bereichen Wohnen und Beschäftigung begreifen bisher Unterstützung der digitalen Teilhabe zum Beispiel durch zielgruppenadäquate Angebote der inklusiven Medienbildung nicht als ihre Aufgabe. Mayerle fordert, neben der sporadischen Förderung von modellhaften Projekten

„Perspektiven der inklusiven Medienbildung in einem flächendeckenden System der Regelversorgung (zum Beispiel im gemeindepsychiatrischen Verbundsystem, vgl. Hörster 2008, S. 374ff.) zu etablieren und mit anderen fachlichen Perspektiven zu verzahnen“ (Mayerle, 2019, S. 176).

Ein Bewusstseinswandel in den Einrichtungen der Behindertenhilfe zeichnet sich nur langsam ab, bisher passiert digitale Teilhabe in Einrichtungen der Behindertenhilfe eher zufällig, als dass sie systematisch gefördert wird. Eine funktionierende Infrastruktur für die Klient*innen wird häufig erst dann angegangen, wenn sie von Klient*innen, Familienangehörigen oder Beiräten gefordert wird (Bosse & Haage, 2020). Machen sich Einrichtungen auf den Weg, wird schnell deutlich, dass es auch unterstützender Angebote der Medienbildung bedarf. Bisher sind solche Maßnahmen Eigenleistungen der Träger, die noch nicht vom Kostenträger refinanziert werden. Dies zu erreichen, ist ebenfalls eine Aufgabe, die in der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes angegangen werden sollte (Bosse, Zaynel et al., 2018, S. 32).

Zu den am ehesten vom digitalen Wandel abgehängten Gruppen gehören auch Menschen mit Beeinträchtigungen im Alter wie die Ergebnisse der Clusterbildung deutlich zeigen. Verschiedene Studien über die Mediennutzung von älteren Menschen belegen, dass ältere Menschen für den Einstieg in die neue Technologie einen Anstoß von außen benötigen, der ihnen den konkreten Nutzen und Vorteil der Nutzung deutlich macht (Kap. 2.2.4). Auch hierzu sind adäquate Unterstützungsangebote nötig,

die auf die unterschiedlichen Lebenssituationen und Bedarfe älterer Menschen Rücksicht nimmt. Kubicek spricht von einer „responsiven Digitalisierungspolitik“, die zum Beispiel berücksichtigt, wie mobil die Menschen sind und ob sie über Angebote in Begegnungsstätten und anderen Einrichtungen erreicht werden können oder aufsuchende Formen der Unterstützung brauchen (Kubicek, 2019). In Zeiten mobiler Medien sind Interneterfahrungsorte mit stationären Computern nicht mehr ausreichend. Deshalb gibt es Pilotprojekte, in denen Tablets mit SIM-Karten an Senior*innen ausgeliehen werden, verbunden mit Unterstützungsangeboten, die in verschiedene Anwendungen einführen. Das Ziel ist, dass die Senior*innen mit der Zeit „digital autonom“ werden. Kubicek geht noch einen Schritt weiter und weist daraufhin, dass das Ziel, „digital autonom“ zu werden, nicht für alle erreichbar ist, weil sie es entweder aufgrund ihrer Funktionsbeeinträchtigungen nicht (mehr) können oder aufgrund ihres Alters und ihres analogen Erfahrungsraums nicht mehr wollen. Für sie müsse es die Möglichkeit der „digitalen Assistenz“ geben. Bei Menschen mit amtlich anerkannten Behinderungen oder mit einem anerkannten Pflegegrad sollten auch die Unterstützung bzw. Übernahme digitaler Tätigkeiten in die Kataloge abrechenbarer Leistungen aufgenommen werden (Kubicek, 2019, S. 83–88). Dies wird vor allem für solche Bereiche der Nahversorgung relevant, die zunehmend ins Internet verlagert werden wie Online-Banking, Einkaufsmöglichkeiten, Verwaltung und medizinische Versorgung über eHealth (Medikamentenbestellung, Onlinesprechstunden, Telemedizin oder Bürgerdienste).